

Honorarverteilungsmaßstab Änderungen

mit Wirkung zum 1. Januar 2021

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

im Benehmen mit

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

- Techniker Krankenkasse (TK)**
- BARMER**
- DAK - Gesundheit**
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,**

**der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

der Knappschaft - Regionaldirektion Berlin,

sowie

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als landwirtschaftliche Krankenkasse,**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

**für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten Ge-
samtvergütungen gemäß § 87b SGB V**

zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 25. März 2021

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2021) wird mit Wirkung zum 1. Januar 2021 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 02. September 2021 wie folgt geändert:

§ 22c wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Mindert sich in Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie, Naturkatastrophe oder eines anderen Großschadensereignisses das GKV-Gesamthonorar 2021 (unter Berücksichtigung von Honoraren und Vergütungen, die sich aus der Coronavirus-Impf- (CoronaImpfV) und Testverordnung (TestV) ergeben und Entschädigungszahlungen aus dem Infektionsschutzgesetz und finanzieller Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen) zu dem GKV-Gesamthonorar 2020 (unter Berücksichtigung von Honoraren und Vergütungen aus § 87a Abs. 3b SGB V a. F., i. V. m. „Eckpunkte zur Umsetzung der Ausgleichszahlung gemäß § 87a Abs. 3b SGB V“ und Stützungszahlungen nach § 22c HVM und Entschädigungszahlungen aus dem Infektionsschutzgesetz und finanzieller Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen) der Praxis um mehr als zehn Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal, leistet die KV Berlin auf der Basis des § 87b Abs. 2a SGB V in der Fassung des Covid-19-Krankenhausentlastungsgesetzes ab dem 1. Quartal 2021 von Amts wegen versorgungsbereichsspezifisch Zahlungen an die Praxis zur Sicherstellung der Versorgung nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
- (2) Bei der Ermittlung der Minderung des GKV-Gesamthonorars im Sinne des Absatzes 1 sind Änderungen des Zulassungsstatus oder der Umfänge der Versorgungsaufträge zwischen dem Vergleichsquartal und dem Abrechnungsquartal zu berücksichtigen. Bei einem Neuarzt im Sinne des § 12 erfolgt die Ermittlung der Minderung des GKV-Gesamthonorars im Sinne des Absatzes 1 auf der Grundlage einer Gegenüberstellung des durchschnittlichen arztgruppenspezifischen Gesamthonorars des Vorjahresquartals und des Gesamthonorars des Neuarztes aus dem Abrechnungsquartal.
- (3) Ein Anspruch auf Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 besteht nur, wenn die in der Praxis tätigen Ärzte im Abrechnungsquartal im Rahmen des jeweiligen Versorgungsauftrages für die Versorgung von Patienten zur Verfügung stehen. Das ist der Fall, wenn jeder Arzt der Praxis versorgungsbereichsspezifisch und unter Berücksichtigung anzeigepflichtiger Krankheits- und Abwesenheitstage an mindestens 80 Prozent der in dem Abrechnungsquartal maßgeblichen Werktage (Montag bis Freitag) eine vertragsärztliche Leistung zur Abrechnung eingereicht hat (nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung i. S. d. HFB); hierauf werden Leistungen an Samstagen, Sonntagen angerechnet. Haben die in der Praxis tätigen Ärzte zusammen an weniger als 80 Prozent der in dem Abrechnungsquartal maßgeblichen Werktage (Montag bis Freitag) eine vertragsärztliche Leistung zur Abrechnung eingereicht (nach sachlich-rechnerischer Richtigstellung i. S. d. HFB), werden die Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 anteilig reduziert. Auf Antrag der Praxis kann durch den Vorstand der KV Berlin im begründeten Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.
- (4) Die Zahlungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 beziehen sich auf das MGV-relevante Honorar des Vorjahresquartals. Es wird angestrebt, die von den Krankenkassen bezahlte MGV vollständig an die Ärzte auszukehren. Unter Berücksichtigung etwaiger Corona-Ausgleichszahlung nach § 87a Abs. 3b SGB V a. F., i. V. m. „Eckpunkte zur Umsetzung der Ausgleichszahlung gemäß § 87a Abs. 3b SGB V“ und Stützungszahlungen nach § 22c HVM des HVM 2020 sowie etwaiger Entschädigungszahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzieller Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen, welche die Praxis erhalten hat, soll eine Stützung der Praxis auf 90 % des Gesamthonorars des Vorjahresquartals und maximal bis zu 100 Prozent des MGV-relevanten Honorars des Vorjahresquartals erfolgen. Über den Erhalt und die Höhe von Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz oder finanzieller Hilfen aufgrund anderer Anspruchsgrundlagen ist ein Nachweis grundsätzlich im Rahmen der Quartalsabrechnung einzureichen.

- (5) Die Finanzierung der Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 erfolgt grundsätzlich aus den freiwerdenden Mitteln in den entsprechenden versorgungsbereichsbezogenen Verteilungsvolumen. Reichen die zur Verfügung stehenden Mittel in einem Verteilungsvolumen nicht aus, wird die Zahlung im Sinne des Absatzes 1 quotiert. Eine Stützung des Honorars für einen Rückgang von Leistungen nach § 5 des Honorarvertrages erfolgt nicht.
- (6) Voraussetzung für die Zahlungen im Sinne des Absatzes 1 ist das Weiterbestehen der von der Bundesregierung beschlossenen epidemischen Lage von nationaler Tragweite. Die Zahlungen enden mit der Quartalsabrechnung des Quartals, in dem dieser Status durch die Bundesregierung aufgehoben wird.
- (7) Der Vorstand beobachtet die Auswirkungen der vorstehenden Regelungen und kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von ihnen abweichen. Das Nähere hierzu regelt der Vorstand.

Berlin, 02. September 2021
Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Dr. Christiane Wessel
Vorsitzende der Vertreterversammlung